

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die
abgeänderte Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

(Vom 15. Mai 1868.)

Tit. I

Mit Schreiben vom 6. Mai a. c. haben Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt uns mitgetheilt, daß der dortige Große Rath eine bei ihm angeregte Revision der Verfassung im Allgemeinen von der Hand gewiesen habe, dagegen speziell bezüglich der §§ 38—40 auf eine Revision eingetreten sei. Die neuen Paragraphen 38—40 seien dann am 26. April a. c. der Bürgerschaft vorgelegt und in gesetzlicher Abstimmung von 690 Annehmenden gegen 123 Verwerfende angenommen worden. Die Regierung übermachte uns diese abgeänderten Verfassungsbestimmungen mit dem Ersuchen, für dieselben bei den eidgenössischen Räten gemäß der Vorschrift der Bundesverfassung die Garantie einholen zu wollen.

Diese Revision hat vorzugsweise zum Zweck, dem Großen Rathe als Gesetzgeber freiere Hand zu geben bezüglich der Organisation des Appellationsgerichtes, indem namentlich die in der alten Verfassung enthaltenen Vorschriften über die zur Wahlfähigkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften aus der Verfassung entfernt und der Gesetzgebung zugewiesen wurden, dagegen die Möglichkeit aufgestellt wurde, im Interesse der Geschäftsbehandlung die Eintheilung des Appellationsgerichtes in einzelne spruchberechtigte Kammern durch das Gesetz anzuordnen.

Diese Andeutung über den materiellen Inhalt der fraglichen Revision zeigt hinlänglich, daß dieselbe nichts enthalte, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stünde, und da auch die formellen

Bedingungen erfüllt sind, so stellen wir den Antrag, es möchte die Garantie des Bundes ausgesprochen werden, und legen zu diesem Zwecke den eidgenössischen Räten den nachstehenden Beschlußentwurf vor.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe, die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 15. Mai 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlußentwurf

betreffend

die abgeänderte Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. Mai 1868,
betreffend die Revision der §§ 38—40 der Verfassung des Kantons
Basel-Stadt,

in Berücksichtigung:

daß diese Verfassungsartikel mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruche stehen und vom Volke angenommen worden sind;

beschließt:

1. Den revidirten §§ 38, 39 und 40 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, wie sie in der Volksabstimmung vom 26. April 1868 angenommen worden sind; wird die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Abgeänderte Paragraphen
der
Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

§ 38.

Ein Appellationsgericht bildet die höchste Instanz für alle bürgerlichen und Strafrechtsfälle, bei welchen das Gesetz die Appellation nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 39.

Dasselbe führt die Aufsicht über die untern Gerichte und Gerichtsstellen und hat dem Großen Rath alljährlich über die Justizverwaltung Bericht zu erstatten.

§ 40.

Der Präsident und die Mitglieder des Appellationsgerichts werden durch den Großen Rath nach den gesetzlichen Bestimmungen erwählt.

Das Gesetz kann im Interesse der Geschäftsbehandlung die Eintheilung des Appellationsgerichts in einzelne spruchberechtigte Kammern anordnen.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die abgeänderte Verfassung des Kantons Basel-Stadt. (Vom 15. Mai 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1868
Date	
Data	
Seite	650-652
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 798

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.